

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022**Ausgegeben am 18. Februar 2022****Teil II**

63. Verordnung:**13. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021**

63. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Einreiseverordnung 2021 geändert wird (13. Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2021)

Auf Grund der §§ 16, 25 und 25a des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2022, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2021 – COVID-19-EinreiseV 2021), BGBl. II Nr. 276/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 20/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d wird die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Test im Sinne dieser Verordnung gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist,

1. ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, sowie
2. ein Antigentest auf SARS-CoV-2, ausgenommen eines solchen zur Eigenanwendung, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Die Kosten für einen nach dieser Verordnung erforderlichen Test sind selbst zu tragen.“

3. § 2 Abs. 3, 4 und 4a entfällt; die Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Personen, die in das Bundesgebiet einreisen und glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in nicht in **Anlage 1** genannten Staaten oder Gebieten aufgehalten haben, haben einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr mitzuführen.

(2) Liegt kein Nachweis gemäß Abs. 1 vor, ist eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt.“

5. In § 6 Abs. 1 Z 18 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Testergebnis“ die Wort- und Zeichenfolge „eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2“ eingefügt.

6. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Test“ durch die Wort- und Zeichenfolge „molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Verpflichtung zum Mitführen eines negativen Testergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solches gemäß § 6 Abs. 2 gilt nicht, wenn ein ärztliches Zeugnis entsprechend der **Anlage H** oder der **Anlage I** vorgewiesen werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllt:“

8. In § 9 Abs. 4 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „oder 3“.

9. In § 9 Abs. 5 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „§ 5 Abs. 1 und“.